

Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Hamburg

Vom 8. April 1998 und 13. Mai 1998

Der Behörde für Wissenschaft und Forschung wurde am 30. Juni 1998 die auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 198, 203), vom Fachbereich Informatik am 8. April 1998 und 13. Mai 1998 beschlossene Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Informatik gemäß § 48 Absatz 7 HmbHG nach Anhörung des Hochschulsenats angezeigt. Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 4. August 1998 mitgeteilt, daß sie keine Änderungen nach § 48 Absatz 7 HmbHG verlangen wird.

Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Hamburg

Vom 8. April 1998 und 13. Mai 1998

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt im Rahmen der Bestimmungen der Prüfungsordnung die Ziele und den Aufbau des Studiums der Informatik an der Universität Hamburg.

§ 2

Ziele des Studiums

Das Studium der Informatik bereitet auf eine Tätigkeit in anwendungs-, forschungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung von Informatiksystemen auf der Grundlage von formalen Methoden. Die Anwendungen der Informatik erfordern ein Verständnis der Einbettung von Informatiksystemen in ihren technischen und sozialen Kontext. Daraus ergeben sich folgende Ziele für die Studierenden:

- Sie sollen den Theorie- und Methodenschatz der Informatik beherrschen und ihn verantwortungsbewußt anwenden können.
- Sie sollen befähigt werden, nach den wissenschaftlichen Grundsätzen der Informatik selbständig zu arbeiten sowie methodische, technische, ökonomische und gesellschaftliche Alternativen für Informatiksysteme kritisch zu beurteilen und auszuwählen.
- Sie sollen in die Lage gebracht werden, informatikspezifische Projekte in Zusammenarbeit mit anderen durch-

zuführen: im Entwicklungsteam, mit den Anwendungsfachleuten und ihrer Interessenvertretung sowie in interdisziplinären Arbeitsgruppen.

- Sie sollen die Grundlagen der sozial- und umweltverträglichen Gestaltung von Informatiksystemen unter Einbeziehung von wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen kennen.

§ 3

Studienabschlüsse und Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang Informatik ermöglicht zwei Abschlüsse: das Baccalaureat und das Diplom. Sie können alternativ oder konsekutiv erworben werden.

(2) Das Baccalaureat ist ein Abschluß, der eine wissenschaftliche und praxisbezogene Grundqualifikation in der Informatik bescheinigt. Es ist verbunden mit dem Recht, den Grad „Baccalaureus Scientiae“ bzw. „Baccalaurea Scientiae“, abgekürzt „B. Sc.“, zu führen.

(3) Das Diplom ist ein berufsqualifizierender Abschluß, der die Fähigkeit zum wissenschaftlichen und praxisbezogenen Arbeiten in der Informatik bescheinigt. Es ist verbunden mit dem Recht, den Grad „Diplom-Informatiker (Univ.)“ bzw. „Diplom-Informatikerin (Univ.)“, abgekürzt „Dipl.-Inf.“, zu führen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird das Baccalaureat auf Antrag gewährt. Das Baccalaureat ist keine Voraussetzung für das Diplom.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester für das Baccalaureat bzw. 9 Semester für das Diplom.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium wird zugelassen, wer ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift bzw. von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben hat.

(2) Ein erfolgreiches Studium der Informatik setzt die Fähigkeit sowohl zu einer mathematisch formalen als auch zu einer anwendungsbezogenen praktischen Arbeitsweise voraus.

(3) Kenntnisse im Umgang mit Computern werden nicht vorausgesetzt, Bereitschaft zum Arbeiten am Computer ist unabdingbar.

(4) Gute englische Sprachkenntnisse sind erforderlich, da ein Großteil der Fachliteratur englisch-sprachig ist.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in die zwei aufeinanderfolgenden Abschnitte Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Studium besteht aus Lehrveranstaltungen, in denen Lehrende Gruppen von Studierenden bei der Erarbeitung von Inhalten und Methoden anleiten, sowie in betreuter wissenschaftlicher Arbeit.

(3) Der Umfang von Lehrveranstaltungen wird in betreuten Semesterwochenstunden (SWS) gemessen. Von den Studierenden wird ein begleitendes Selbststudium in etwa dem gleichen Umfang auch in der vorlesungsfreien Zeit erwartet.

(4) Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester. Es besteht aus Lehrveranstaltungen der Informatik, der Mathematik und eines Ergänzungsfachs im Umfang von 86 SWS sowie weiteren Lehrveranstaltungen nach Wahl.

(5) Das Hauptstudium besteht aus Lehrveranstaltungen der Informatik im Umfang von 24 SWS sowie der Baccalaureatsarbeit für das Baccalaureat bzw. aus Lehrveranstaltungen der Informatik und des Ergänzungsfachs im Umfang von 76 SWS sowie der Diplomarbeit für das Diplom sowie weiteren Lehrveranstaltungen nach Wahl.

(6) Die Ausgestaltung des Studiums erfolgt durch Aufstellen eines individuellen Studienplans anhand des Rahmenstudienplans (siehe § 21).

Studienprofile

(1) Um der zunehmenden Ausdifferenzierung der Informatik Rechnung zu tragen, wird der Studiengang zum Diplom in Studienprofilen ausgestaltet. Studienprofile unterstützen sinnvolle Spezialisierungen und stellen sicher, daß die dafür benötigten Grundlagen vorhanden sind. Für die Lehrenden bedeuten sie einen Rahmen zur Kooperation zwischen verwandten Fachgebieten. Den Studierenden ermöglichen sie eine Orientierung auf Berufsfelder, dabei wird auch das interdisziplinäre Arbeiten vorbereitet.

(2) Ein Studienprofil besteht in der inhaltlichen Abstimmung der einzelnen Teile des Hauptstudiums und ist beim Einstieg in das Hauptstudium zu wählen.

(3) Die vom Fachbereich angebotenen Studienprofile sind:

- Informatiksysteme in Organisationen,
- Intelligente Systeme,
- Softwaresystemtechnik,
- Technikorientierte Informatiksysteme.

Sie sind im Rahmenstudienplan beschrieben.

(4) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß ein individuelles Studienprofil genehmigen.

Ergänzungsfach

(1) Mit dem Studium eines Ergänzungsfachs sollen einerseits Inhalte und Methoden aus einem anderen Fach für die Informatik zugänglich gemacht und andererseits die Grundlagen geschaffen werden, um Informatikmethoden in diesem Fach sinnvoll anwenden zu können.

(2) Für die angebotenen Studienprofile werden im Rahmenstudienplan passende Ergänzungsfächer empfohlen.

(3) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß jedes an einer wissenschaftlichen Hochschule in Hamburg vertretene Studienfach als Ergänzungsfach genehmigen.

(4) Das Ergänzungsfach kann bis zur Wahl des Studienprofils nach Maßgabe der Prüfungsordnung, § 21 Absatz 2 gewechselt werden.

Lehrveranstaltungen

(1) Es gibt verschiedene Formen von Lehrveranstaltungen:

- Vorlesungen vermitteln Lehrinhalte durch Vortrag, unterstützt durch schriftliche und andere mediale Darstellung. Sie können interaktive Teile unter verstärkter Eigenbeteiligung der Studierenden enthalten.
- Übungen dienen zum aktiven Erlernen von Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend den in einer Vorlesung vermittelten Lehrinhalten. Sie werden unter Anleitung von Übungsgruppenleitern bzw. -leiterinnen in kleinen Gruppen durchgeführt.
- Tutorien unterstützen das Studium in verschiedenen Bereichen (z.B. Orientierung, Frauenförderung, Ausgleich von Wissensunterschieden, Beseitigung von Hemmnissen vor Prüfungen). Sie werden unter der Anleitung von studentischen Tutoren bzw. Tutorinnen in kleinen Gruppen durchgeführt.
- Proseminare dienen zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Studierende lernen die Techniken des Lesens, Verarbeitens und Darstellens wissenschaftlicher Literatur. Sie halten ein Referat, liefern dazu eine Ausarbeitung und beteiligen sich aktiv an der Diskussion.
- Praktika dienen der Anwendung und der Einübung von Fertigkeiten. Durch Experimente oder die Bearbeitung größerer konstruktiver Aufgaben werden theoretische Inhalte und praktische Methoden umgesetzt.
- Seminare dienen der Erörterung ausgewählter wissenschaftlicher Probleme im Hauptstudium. Die Studierenden werden in der Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen und der Darstellung wissenschaftlicher Inhalte geschult. Sie erarbeiten selbständig die benötigte Literatur, gestalten einen Seminartermin durch Vortrag und Diskussion und liefern eine schriftliche Ausarbeitung.
- Projekte dienen der Bearbeitung größerer theoretischer, konstruktiver oder experimenteller Aufgaben. Projekte

werden in Gruppen durchgeführt und ermöglichen das Erlernen von Gruppenarbeit. Die Planung des Vorgehens, dessen Verlauf und die Durchführung sowie die erreichten Ergebnisse werden in einem Projektbericht zusammengefaßt.

- Projektseminare verbinden einen Seminar- und einen Projektteil, die aufeinander abgestimmt sind. Sie dienen der Erörterung ausgewählter wissenschaftlicher Probleme und der Bearbeitung damit zusammenhängender größerer theoretischer, konstruktiver oder experimenteller Aufgaben im Hauptstudium.
- Oberseminare dienen der Diskussion aktueller Forschungsarbeiten und deren Ergebnisse sowie der Darstellung von Diplomarbeiten, Dissertationsvorhaben und Projekten.

(2) Die für die Durchführung einer Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden geben jeweils in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des Semesters den Studierenden einen Überblick über Ziele, Inhalte und Anforderungen der Veranstaltung, die benötigten Unterlagen sowie über die Modalitäten der Leistungskontrolle.

(3) Der Fachbereich Informatik veröffentlicht semesterweise ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis mit Informationen zu Lernzielen, Inhalten und Durchführungsmodalitäten der aktuellen Lehrveranstaltungen.

§ 10

Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Die erforderlichen Leistungsnachweise und Prüfungen sowie die Bestimmungen zu ihrer Durchführung sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen für erfolgreich erbrachte Studienleistungen in Übungen, Praktika, Seminaren und Projekten.

(3) Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen sind die Leistungsnachweise sowie Teilnahmebestätigungen für Proseminare, weitere Seminare und Projekte.

(4) Prüfungen im Studiengang Informatik sind die Diplom-Vorprüfung, die Baccalaureatsprüfung und die Diplomprüfung.

(5) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung bestehen jeweils aus mehreren Fachprüfungen.

(6) Die Fachprüfungen sowie die Baccalaureatsprüfung werden durch eine oder mehrere Prüfungsleistungen in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht.

§ 11

Studienberatung

(1) Der Fachbereich Informatik veröffentlicht einen Studienführer, der über den Studiengang sowie über die Einrichtungen des Fachbereichs informiert.

(2) Orientierungsveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium (§ 12 und § 16) informieren über Studienbedingungen und helfen, das Studium zu planen.

(3) Für die studienbegleitende Fachberatung stehen am Fachbereich Informatik ein Studienberater oder eine Studienberaterin sowie alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Dazu kommt die Studienberatung der Fachschaft.

(4) Die Studierenden sind zur Teilnahme an der Fachberatung verpflichtet in den ersten beiden Studienfachsemestern, nach dem zweiten Nicht-Bestehen einer Prüfungsleistung, bei nicht rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen zum Vordiplom sowie innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlußprüfung angemeldet haben.

(5) Es wird empfohlen, eine Fachberatung vor Wahl des Studienprofils, vor Prüfungen, bei Schwierigkeiten im Studium und vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums in Anspruch zu nehmen.

(6) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Hamburg. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

II.

Grundstudium

§ 12

Orientierungseinheit

Dem Grundstudium geht eine einwöchige Orientierungseinheit voraus. Sie soll den Studierenden den Übergang von der Schule zur Universität erleichtern. In Tutorien wird eine exemplarische Einführung in die Probleme des Fachs gegeben. Fragen des Studienaufbaus, der Studieninhalte, der Prüfungen und der Ergänzungsfächer werden diskutiert, Formen des Lehrens und Lernens vorgestellt.

§ 13

Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium besteht aus einem Hauptfachanteil von 74 SWS, einem Ergänzungsfachanteil von 12 SWS sowie weiteren Lehrveranstaltungen nach Wahl.

- (2) Der Hauptfachanteil umfaßt
- Lehrveranstaltungszyklen in den Gebieten
 - Formale Grundlagen der Informatik (10 SWS),
 - Informatik, Mensch und Gesellschaft (6 SWS),
 - Mathematische Grundlagen der Informatik (22 SWS),
 - Praktische Informatik (12 SWS),
 - Technische Informatik (12 SWS);

- zwei Proseminare (je 2 SWS), davon eines aus dem Gebiet Informatik, Mensch und Gesellschaft, eines aus einem anderen Gebiet der Informatik;
- zwei Praktika (je 4 SWS), davon je eines aus den Gebieten Praktische und Technische Informatik.

(3) Die Ausgestaltung des Ergänzungsfachs ergibt sich aus den Vereinbarungen mit dem zuständigen Fachbereich.

(4) Kenntnisse im Umgang mit Computern können in der Wahlveranstaltung „Einführung in die Rechnerbenutzung“ (2 SWS) erworben werden. Es wird empfohlen, durch Wahlveranstaltungen fehlende Kenntnisse in Englisch auszugleichen.

§ 14

Studieninhalte im Hauptfach

Die Lehrveranstaltungszyklen des Grundstudiums sind im Rahmenstudienplan beschrieben. Folgende Stoffgebiete werden behandelt:

- Formale Grundlagen der Informatik: Automaten, Syntax und Semantik formaler Sprachen, Aussagen- und Prädikatenlogik, Kalkülbegriff, Berechenbarkeit, Rekursive Funktionen, Analyse von Algorithmen, Komplexität, Nebenläufigkeit;
- Informatik, Mensch und Gesellschaft: wissenschaftliche Charakterisierung der Informatik, Grundlagen natürlicher Informationsverarbeitung, Gestaltung, Anwendungen und Auswirkungen von Informatiksystemen, rechtliche und ethische Grundlagen;
- Mathematische Grundlagen der Informatik: Diskrete Mathematik, Analysis, Lineare Algebra und Stochastik;
- Praktische Informatik: Programmierparadigmen, Algorithmen-, Typ- und Prozeßbegriff, grundlegende Algorithmen, Daten- und Prozeßabstraktion, Datenstrukturen und ihre Anwendung, Programmiersprachen und -werkzeuge;
- Technische Informatik: Grundlagen des Entwurfs digitaler Schaltungen, Rechnerorganisation, Systemarchitektur, Datenübertragung, Kommunikationsnetze, Betriebssysteme.

§ 15

Diplom-Vorprüfung

(1) Die Leistungsnachweise und anderen Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung sowie die Prüfungsleistungen für die Fachprüfungen im Hauptfach sind in der Prüfungsordnung festgelegt und im Rahmenstudienplan ausgewiesen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Gebieten Formale Grundlagen der Informatik, Mathematische Grundlagen der Informatik, Praktische Informatik und Technische Informatik sowie der Ergänzungsfachprüfung. Eine Prüfungsleistung zu Informatik,

Mensch und Gesellschaft ist in die Fachprüfung Praktische Informatik integriert.

(3) Die Modalitäten für die Ergänzungsfachprüfung ergeben sich aus den Vereinbarungen mit dem zuständigen Fachbereich.

III.

Hauptstudium

§ 16

Hauptstudiumsorientierungseinheit

Die Hauptstudiumsorientierungseinheit wird beim Übergang ins Hauptstudium zur Studien- und Berufsorientierung angeboten. Sie gibt einen Überblick über die angebotenen Studienprofile, unterstützt die Studierenden bei ihrer Spezialisierung und geht auf die sich dadurch ergebenden beruflichen Einsatzmöglichkeiten und Anwendungsgebiete ein.

§ 17

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium zum Baccalaureat besteht aus Lehrveranstaltungen in der Informatik von 24 SWS und der Baccalaureatsarbeit. Es umfaßt

- je eine Grundlagenveranstaltung aus den Gebieten Angewandte, Praktische, Technische und Theoretische Informatik (16 SWS);
- ein Seminar (2 SWS) und ein Projekt (6 SWS) oder Projektseminare im selben Umfang (8 SWS);
- die Baccalaureatsarbeit, die dem Projektbericht bzw. einem der Projektseminarberichte entspricht.

(2) Die für das Baccalaureat besuchten Lehrveranstaltungen können ohne Einschränkung für das Diplom angerechnet werden.

(3) Das Hauptstudium zum Diplom besteht aus einem Hauptfachanteil von 64 SWS, einem Ergänzungsfachanteil von 12 SWS, weiteren Lehrveranstaltungen nach Wahl und der Diplomarbeit. Die Ausgestaltung erfolgt gemäß dem gewählten Studienprofil anhand des Rahmenstudienplans (siehe § 7).

Der Hauptfachanteil umfaßt

- Grundlagen von Informatiksystemen: 5 Grundlagenveranstaltungen aus den Gebieten Angewandte, Praktische und Technische Informatik (20 SWS);
- Theoretische Informatik: 3 Grundlagenveranstaltungen (12 SWS);
- Schwerpunkt: 4 SWS Schwerpunkt-Grundlagen, ggf. auch aus einem anderen Fach, sowie 12 SWS aufbauende Veranstaltungen (16 SWS);
- zwei Seminare (je 2 SWS) und zwei Projekte (je 6 SWS), wobei jedes Paar aus Seminar und Projekt durch

Projektseminare im selben Umfang ersetzt werden kann (16 SWS).

Die Ausgestaltung des Ergänzungsfachs ergibt sich aus den Vereinbarungen mit dem zuständigen Fachbereich.

§ 18

Studieninhalte im Hauptfach

Das Hauptstudium dient der Ausweitung und Vertiefung der Kenntnisse sowie der fachlichen Spezialisierung.

(1) Grundlagenveranstaltungen vermitteln den fachübergreifenden Theorie- und Methodenschatz der Informatik. Sie haben einen Umfang von je 4 SWS. Begleitend zu einer Vorlesung können sie Übungen enthalten.

(2) Aufbauende Veranstaltungen dienen zur Spezialisierung im gewählten Schwerpunkt. Die maßgeblichen Lehrveranstaltungsformen sind unterschiedlich.

(3) Seminare, Projekte und Projektseminare können einführung oder schwerpunktspezifisch sein. Sind sie einführung, so setzen sie nur das Grundstudium und Grundlagenveranstaltungen voraus. Sind sie schwerpunktspezifisch, so beziehen sie sich auch auf aufbauende Veranstaltungen dieses Schwerpunktes.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll der bzw. die Studierende die Fähigkeit nachweisen, ein Thema der Informatik unter Anleitung selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit stellt eine Prüfungsleistung zur Diplomprüfung dar. Sie wird von zwei Prüfungsberechtigten nach Maßgabe der Prüfungsordnung, § 24 Absatz 5, betreut.

(3) Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß die Bearbeitung mit den jeweils verfügbaren Mitteln innerhalb von 6 Monaten möglich ist. Themenwünsche der Studierenden können im Rahmen der fachlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

(4) Die Diplomarbeit kann in Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Bei Gruppenarbeit müssen die Einzelbeiträge klar ausgewiesen werden.

(5) Die Diplomarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden, wenn dort die Betreuung gemäß Absatz 2 gewährleistet ist.

(6) Über die Diplomarbeit muß ein Vortrag, zum Beispiel im Rahmen eines Oberseminars, gehalten werden.

§ 20

Baccalaureatsprüfung und Diplomprüfung

(1) Prüfungsleistungen im Hauptstudium können nur nach bestandener Diplom-Vorprüfung erbracht werden.

(2) Die Leistungsnachweise und anderen Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen sowie die Prüfungsleistungen für die Fachprüfungen im Hauptfach sind in der Prüfungsordnung festgelegt und im Rahmenstudienplan ausgewiesen.

(3) Die Baccalaureatsprüfung besteht aus 4 Prüfungsleistungen zu je einer Grundlagenveranstaltung aus den Gebieten Angewandte, Praktische, Technische und Theoretische Informatik.

(4) Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen, die für das Baccalaureat erbracht wurden, können ohne Einschränkung für das Diplom angerechnet werden.

(5) Die Diplomprüfung umfaßt die Diplomarbeit, Fachprüfungen in Grundlagen von Informatiksystemen, Theoretische Informatik und Schwerpunkt sowie die Ergänzungsfachprüfung.

(6) Die Modalitäten für die Ergänzungsfachprüfung sind in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich geregelt.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 21

Umsetzung und Weiterentwicklung

(1) Zwecks Umsetzung dieser Studienordnung erläßt der Fachbereichsrat Informatik einen Rahmenstudienplan.

(2) Der Rahmenstudienplan dient der Auswahl sowie der inhaltlichen Ausgestaltung und Koordinierung der Lehrveranstaltungen und ist Basis für die Studienfachberatung.

(3) Der Rahmenstudienplan wird durch den Studienreformausschuß in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuß fortgeschrieben und dem Fachbereichsrat zur Beschlußfassung vorgelegt.

§ 22

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende der Informatik, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben.

(3) § 32 Absätze 2 und 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 8. April 1998 und 13. Mai 1998 gelten entsprechend.

Hamburg, den 9. September 1998

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2682